

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.  
Hopfenstraße 29 · 24103 Kiel

Staatssekretär Joschka Knuth  
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,  
Umwelt und Natur

Postfach 7151  
24171 Kiel

**Landesgeschäftsstelle**

Hopfenstraße 29  
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10

Fax (0431) 590 99 - 77

info@vzsh.de

www.verbraucherzentrale.sh

Ihr Zeichen

/

Unser Zeichen

Telefon

-199

Datum

19.08.2022

**Stellungnahme zum  
Entwurf einer Verordnung zu §9 des Energiewende- und Klima-  
schutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG)**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Knuth,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes zur Umsetzung des Ener-  
giewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein bedanken wir  
uns. Gerne kommen wir der damit verbundenen Bitte um Stellungnahme  
nach.

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. (VZSH) begrüßt, dass  
das Land Schleswig-Holstein durch diese Verordnung die Regelungen des  
§9 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes konkretisiert und damit  
Verbraucherinnen und Verbrauchern mehr Klarheit beim Austausch oder  
nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in ihren Bestandsgebäuden  
verschafft. Vor dem Hintergrund anstehender Gesetzgebungen auf Bun-  
des- und EU-Ebene, dem aktuellen Stand der Technik, aber auch der der-  
zeitigen Lage am Energiemarkt ist eine Ausgestaltung der Verordnung in  
eine stärker zukunftsorientierte Richtung wünschenswert, um Verbrau-  
chern eine nachhaltige Investition zu ermöglichen.

So ist es nach Ansicht der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein gebo-  
ten, **Ersatzmaßnahmen durch Dämmung zu ermöglichen**, um dem Ged-  
anken der Energieeinsparung gerecht zu werden. Diese ermöglicht erst  
den nachhaltigen und effizienten Einsatz einer neuen Heizung. Darüber  
hinaus kann diese Ersatzmaßnahme in Fällen genutzt werden, wenn eine

Seite 2 von 4 Seiten des Schreibens vom 15.09.2021

Heizung im Schadensfall nur temporär durch ein Gebrauchtgerät ausgetauscht wird, bevor die endgültige Lösung, beispielsweise der Anschluss an ein Wärmenetz, möglich ist.

Das Hamburgische Klimaschutzgesetz bietet zu dieser Ersatzmaßnahme in § 18<sup>1</sup> und der dazugehörigen Umsetzungsverordnung in § 7<sup>2</sup> eine gute Formulierungsvorlage.

Eine entsprechende Ersatzmaßnahme sollte aus Gründen der Klarheit direkt im Gesetz benannt und der Durchführungsverordnung konkretisiert werden. Darum schlägt die VZSH vor, das EWKG um einen Absatz zu erweitern, der Energieeinsparungen durch baulichen Wärmeschutz ermöglicht und die Verordnung ebenfalls um einen entsprechenden Paragraphen zu ergänzen, der diese analog zu Fußnote 1 und 2 konkretisiert.

Darüber hinaus fehlt in der Verordnung ein Hinweis zum Umgang mit Gasetagenheizungen in Mehrfamilienhäusern. Solange „grüne“, d.h. klimaneutrale, Fernwärme nicht flächendeckend zur Verfügung steht und sich die Nutzung von Biogas mittelfristig hin zu Industrie- und gewerblichen Kunden verlagert, ist eine Ausnahmeregelung von der Nutzung Erneuerbarer Energien bei Erneuerung von Gasetagenheizungen mangels Alternativen sinnvoll.

Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen Paragraphen der Verordnung ein:

**Zu §2:** Die Formulierung in §9 (1) EWKG: „... mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs [sind] durch Erneuerbare Energien zu decken. ...“ impliziert, dass die Verpflichtung von mindestens 15 Prozent Erneuerbarer Energien (EE) in der Wärme- und Kälteversorgung nicht kontinuierlich zu erbringen ist, sondern dies auch als Durchschnitt im Jahresmittel realisiert werden kann.

Zum besseren Verständnis sollte dies in §2 der Verordnung als zusätzlicher Absatz eindeutig formuliert werden.

**Zu §5:** Die Überwachung der Nutzungspflicht wurde in der Verordnung weiter ausgeführt. Jedoch fehlt der VZSH eine Konkretisierung dahingehend, wie der Nachweis beispielsweise bei Kombinationen von verschiedenen Wärmeerzeugern zu führen ist. Erfahrungsgemäß sind dazu in verschiedenen Fällen mehrtägige Messungen erforderlich. Überprüfungen erfolgen

---

<sup>1</sup> Siehe <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-KlimaSch-GHA2020rahmen>

<sup>2</sup> Siehe <https://www.hamburg.de/content-blob/14762816/39b0a925173617c6233deb3f8f2eb987/data/d-verordnung.pdf>

Seite 3 von 4 Seiten des Schreibens vom 15.09.2021

zudem wiederkehrend. Daher sollten zum besseren Verständnis die entsprechenden Optionen (z.B. Einbau eines Wärmemengenzählers etc.) aufgezählt werden, mit denen der Nachweis akzeptiert wird.

Des Weiteren ist der Zeitraum klar zu benennen, in dem eine Überprüfung erfolgen kann, damit die notwendigen Unterlagen auch für diesen Zeitraum vorgehalten werden.

**Zu §7(2):** Auch wenn Wärmepumpen 15 % Erneuerbare Energie per Gesetz einhalten, ist es sinnvoll, eine Minimalanforderung an die Jahresarbeitszahl zu definieren. Nur so lässt sich eine notwendige Energieeffizienz herstellen. Auch hierzu bietet die Umsetzungsverordnung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes in § 6 (3)<sup>3</sup> eine mögliche Formulierung an. Die daraus gewonnenen Daten können auch im Hinblick auf ein fortlaufendes Monitoring interessant sein und müssten nach §6 (2) EWKG entsprechend weitergegeben werden.

**Zu §7(3) 1.:** Die Anforderungen nach §40 (3) 2. GEG und §39 (3) GEG, auf die hier verwiesen wird, sind für Laien nicht einfach verständlich. Hierzu bedarf es im Rahmen der Veröffentlichung einer Hilfestellung. Die VZSH steht dazu bereits mit dem MEKUN im Austausch.

**Zu §7(3) 3.:** Wir schlagen vor den Absatz b. wie folgt zu verändern: „... was durch Rechnung oder formlose Eigenerklärung nachzuweisen ist, ...“.

**Zu §7(4):** Die VZSH begrüßt die Klarstellung des Missverständnisses zur Nutzung von Photovoltaik. Trotzdem schlägt die VZSH die Änderung des betreffenden Satzes in §9 (4) wie folgt vor: „Als Erneuerbare Energien werden insbesondere solare Strahlungsenergie, Geothermie und Umweltwärme anerkannt sowie feste, flüssige und gasförmige Biomasse, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden.“

**Zu §8:** Die VZSH begrüßt die Beibehaltung des gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans (iSFP) als Ersatzmaßnahme, da es für Verbraucher ein gutes Hilfsmittel für deren Sanierungsvorhaben darstellt. Sie gibt aber zu bedenken, dass seit dem 15. August 2022 kein Förderbonus bei Vorliegen eines iSFP mehr für die Effizienzhausförderung gewährt wird. Auch für Maßnahmen an der Gebäudehülle, Heizungsoptimierung und Anlagentechnik wurde der diesbezügliche Förderbonus auf 5% gesenkt. Die

---

<sup>3</sup> Siehe <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-KlimaSch-GHA2020rahmen>

Seite 4 von 4 Seiten des Schreibens vom 15.09.2021

Fixierung innerhalb des EWKG kann helfen, die Attraktivität dieses sinnvollen Instruments zu fördern.

**Zu §9(2) 2.:** Die VZSH schlägt eine Erweiterung der Formulierung vor. „... zur Erfüllung des § 9 Absatz 1 Satz 1 EWKG zu finanzieren. Ein entsprechender Antrag ist formlos an das federführende Ministerium zu richten.“

Für Rückfragen insbesondere im Rahmen einer mündlichen Anhörung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock  
Vorstand

gez. Tom Janneck  
Leitung Referat  
Energiewende & Nachhaltigkeit